



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 09.08.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 28

Seite 179

---

### Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein zum Schutz des Brunnens „Eggerhauser Holz“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grabenstätt

66/24

Wasserrecht;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Alplbach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), Flusskilometer 0,000 bis 1,200 auf dem Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach, Landkreis Traunstein

67/24

### **Anlage 1 zu 66/24:**

1 Schutzgebietsplan zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 29.05.2024 über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Eggerhauser Holz“ auf dem Gebiet der Gemeinde Grabenstätt für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Grabenstätt und der Gemeinde Chieming

### **Anlage 2 zu 66/24:**

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

### **Anlage 3 zu 67/24:**

1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Alplbach“

---

66/24

Az.: 4.16-6420.01-170007

**Wasserrecht;****Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein zum Schutz des Brunnens „Eggerhauser Holz“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grabenstätt;**

<<<Anlage 1: 1 Schutzgebietsplan zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 29.05.2024 über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Eggerhauser Holz“ auf dem Gebiet der Gemeinde Grabenstätt für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Grabenstätt und der Gemeinde Chieming>>>

<<<Anlage 2: Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6>>>

**Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein zum Schutz des Brunnens „Eggerhauser Holz“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grabenstätt;****vom 29.05.2024**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**V e r o r d n u n g****§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Marwang in der Gemeinde Grabenstätt und die Ortsteile Ober- und Unterhochstätt in der Gemeinde Chieming durch die Gemeinde Grabenstätt wird in der Gemeinde Grabenstätt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einer weiteren Schutzzone W III

einer engeren Schutzzone W II und

einem Fassungsbereich.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Traunstein und im Rathaus der Gemeinde Grabenstätt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine 2 m hohe Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

| Nr.       |                                                                                                                                                                                                                                                                                | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                  | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                      |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                |
| 1.1       | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2) | nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen                                   | nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen |
| 1.2       | Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse                                                                                                                                                                                                     | nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke | verboten                                                                                                                                                                       |
| 1.3       | Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden                                                                                                                                                                                                                    | verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9                                                                                                          |                                                                                                                                                                                |

| Nr. |                                                                                                                                                       | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1.4 | Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)                                                                                  | nur zulässig für<br>- unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen,<br>- Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme | verboten                                  |
| 1.5 | Bohrungen                                                                                                                                             | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                           |
| 1.6 | Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen | nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen                                                                                                                                                                       |                                           |

<sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

| Nr.       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>2.</b> | <b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</b>                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 2.1       | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 2.2       | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>                                                                                                                             | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein                                                                                                                                                                                                              | verboten                                  |
| 2.3       | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben                                                                                                                                                                                                                      | für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der VO bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen |                                           |
| 2.4       | Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 2.5       | Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 2.6       | Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                                                                                                        | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |

<sup>2</sup> Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

| Nr.  |                                                                                                                                                              | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 2.7  | Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG                                                                            | nur zulässig für<br><br>- das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis<br><br>- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | verboten                                  |
| 2.8  | Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig       | nur zulässig für<br><br>- Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel<br><br>- Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen ( <i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i> ),<br><br>- Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs<br><br>- Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen | verboten                                  |
| 2.9  | Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 2.10 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 3.   | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |

| Nr. |                                                                                                                                                                                                                      | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                              | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen für<br>häusliches, gewerbliches oder<br>kommunales Abwasser zu<br>errichten oder zu erweitern,<br>einschließlich Kleinkläranlagen<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>          | verboten                                                                                                                                 |                                           |
| 3.2 | Mischwasserentlastungsbauwerke<br>zu errichten oder zu erweitern<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>                                                                                                      | verboten                                                                                                                                 |                                           |
| 3.3 | Trockentoiletten                                                                                                                                                                                                     | nur zulässig für die Dauer des konkreten<br>Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und<br>mit dichtem, regelmäßig geleertem<br>Behälter     | verboten                                  |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser                                                                                                                                                                                              | verboten<br><br><i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2<br/>Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht<br/>gefunden werden.</b></i> | verboten                                  |
| 3.5 | Anlagen zum gezielten Einleiten<br>von gesammeltem Niederschlags-<br>wasser ins Grundwasser oder<br>Oberflächengewässer,<br>einschließlich Regenklär- und<br>Regenrückhaltebecken, zu<br>errichten oder zu erweitern | nur zulässig bei ausreichender Reinigung<br>durch flächenhafte Versickerung über den<br>bewachsenen Oberboden                            | verboten                                  |
| 3.6 | Anlagen zum gezielten Einleiten<br>von gereinigtem kommunalem,<br>häuslichem oder gewerblichem<br>Abwasser ins Grundwasser<br>(Versickern) zu errichten oder zu<br>erweitern                                         | verboten                                                                                                                                 |                                           |

| Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                    | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                                                                   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>                                                                                                                             | nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.                                                                                                                     | verboten                                                                                                                                                                                                                    |
| 3.8 | Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben                                                                                                                                                 | nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Traunstein<br>Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.                                                                              |                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.  | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"><li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für<ul style="list-style-type: none"><li>o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li><li>o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li><li>o sonstige Wege wie in Zone II</li></ul></li><li>- verboten für Bundesautobahnen</li></ul> | nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                    | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                             |

| Nr.  |                                                                                                                                                                                                        | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 4.3  | Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |
| 4.4  | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                  | nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind ( <i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i> )                                                                                                                                                                           | verboten                                  |
| 4.5  | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art                                                                                                                                | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                  |
| 4.6  | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul> | verboten                                  |
| 4.7  | Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen                                                                                                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>                                                                                                                                                                                                               | verboten                                  |
| 4.8  | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |
| 4.9  | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern                                                                          | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen                                                                                                                                                                     | nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                           |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |

| Nr.       |                                                                                                                                                                                                                                          | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                             | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                 |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 4.12      | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze) | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                           |
| 4.13      | Düngen mit Stickstoffdüngern                                                                                                                                                                                                             | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen                                                                                                                                                                                                                                | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger |
| 4.14      | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen                                                                                                                                                                      | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen                                                                                                                                                                                                      | verboten                                                                  |
| <b>5.</b> | <b>bei baulichen Anlagen</b>                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                           |
| 5.1       | bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                            | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn<br>- anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und<br>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt | verboten                                                                  |
| 5.2       | Ausweisung neuer Baugebiete                                                                                                                                                                                                              | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                           |
| 5.3       | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                   | verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen,<br><br>für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>                                                                                                                           | verboten                                                                  |

<sup>3</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

| Nr. |                                                                                                                                                       | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                        | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                 |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Traunstein                                                                                                                      | verboten                                                                                                  |
| 5.5 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu betreiben                   | für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen. | Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG |
| 5.6 | gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können                                        | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                           |
| 6.  | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                           |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten                                                                                     | wie Nr. 6.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | verboten                                                                                                  |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)                                                                   | nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                           |

<sup>4</sup> nach §2 Abs. 13 AwSV

| Nr.  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                              | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 6.3  | Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),</li> <li>- klärschlammhaltigen Düngemitteln,</li> <li>- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten</li> </ul> | verboten,<br><br>ausgenommen Kompost <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“</li> <li>- aus der Eigenkompostierung in Hausgärten</li> </ul>                                                                                  | verboten                                  |
| 6.4  | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen                                                                                                                                                                                                                                                                    | nur zulässig für Kalkdünger;<br>Mineraldünger und Schwarzkalk<br><i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>                                                                                                                      | verboten                                  |
| 6.5  | Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                          | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage                                                                                                                                                                     | verboten                                  |
| 6.6  | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.<br><br>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. Dezember erfolgen.<br><br>Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden.                 |                                           |
| 6.7  | Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung                                                                                                                                                                                                                   | nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten                                  |
| 6.8  | Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten                                                                                                                                                                                                                                                  | ---                                                                                                                                                                                                                                                                      | verboten                                  |
| 6.9  | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung                                                                                                                                                                                                                                                                      | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                           |
| 6.10 | Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                   | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen                                                                                                                                       | verboten                                  |

| Nr.  |                                                                                                                                                        | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                                           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern                                                           | verboten,<br><br>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Traunstein                                                                                                                                                          | verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Traunstein |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer <b>Fehler!</b><br><b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig                                                                                                                                                                                                                                                                            | verboten                                                                                                                                                                                            |
| 6.13 | forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen                                                                                      | nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Traunstein (siehe Anlage 2 Ziff. <b>Fehler!</b><br><b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ) |                                                                                                                                                                                                     |
| 6.14 | Rodung                                                                                                                                                 | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                     |
| 6.15 | Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden                                                                                                     | nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge                                                                                                                                                                                                                                                    | verboten                                                                                                                                                                                            |
| 6.16 | Nasskonservierung von Rundholz                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                     |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Traunstein vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

## **§ 5 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Traunstein zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  - b. von ihm hiermit Beauftragte
- zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten oder dem Landratsamt Traunstein innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

## **§ 6 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 7 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 29.05.2024  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat

---

67/24

Az.: 4.16-6451.02-240002

**Wasserrecht;****Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Alplbach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), Flusskilometer 0,000 bis 1,200 auf dem Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach, Landkreis Traunstein**

&lt;&lt;&lt;Anlage 3: 1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Alplbach“&gt;&gt;&gt;

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Gleiches gilt nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayWG für Wildbachgefährdungsbereiche.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Bei der Ermittlung der Wildbachgefährdungsbereiche sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Diese umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Für den Wildbachgefährdungsbereich am Alplbach auf dem Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es beginnt rund 100 m südöstlich von Staudach-Egerndach (ca. Fkm 1,200) und erstreckt sich entlang des Alplbachs bis zur Mündung in die Tiroler Achen (Fkm 0,000). Aufgrund einer Ausleitung (Durchlass) in nördliche Richtung liegt zudem auch der weiterführende Blassenbach auf einer Fließstrecke von rund 600 m innerhalb des vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiets des Alplbachs.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 blau hinterlegt und in einer Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 diagonal schraffiert sowie blau hinterlegt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in der Gemeinde Staudach-Egerndach täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus sind ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Internet im UmweltAtlas Bayern, Karteninhalt Naturgefahren ([www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)) für die Öffentlichkeit dokumentiert und können dort eingesehen werden. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig

gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern

- können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Traunstein kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Im Übrigen gilt § 78c Abs. 2 WHG (Nachrüstpflicht).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Traunstein höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Traunstein, 29.07.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat



Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 29.05.2024  
über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Eggerhauser Holz“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Grabenstätt für die öffentliche Wasserversorgung  
in der Gemeinde Grabenstätt und der Gemeinde Chieming, Landkreis Traunstein

|                                                       |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
|-------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|------|
| Index                                                 | Bemerkung  | geänd. am                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Name    | gepr. am | Name |
| <h1>CRYSTAL</h1> <h2>GEOTECHNIK</h2>                  |            | BERATENDE INGENIEURE & GEOLOGEN GMBH<br>INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU HYDROGEOLOGISCHE BERATUNG<br>HORSTATTSTRASSE 28 D - 85019 UTTING TELEFON 08906/480 + 1432<br>SCHULSTERGASSE 14 D-83512 WASSERBURG TELEFON 08071/92278-0<br>E-Mail: <a href="mailto:info@crystal-geotechnik.de">info@crystal-geotechnik.de</a> |         |          |      |
| AUFTRAGGEBER                                          |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| Gemeinde Grabenstätt                                  |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| PROJEKT                                               |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| Wasserschutzgebietsumgriff Brunnen "Eggerhauser Holz" |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| PLANNINHALT                                           |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag                   |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |      |
| MAßSTAB:                                              | GEZEICHNET | DATUM                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | GEPRÜFT |          |      |
| M 1 : 5000                                            | NP/SA      | 29.05.2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | AT      |          |      |
| PROJEKT NR.                                           | PLAN NR.   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         | ANLAGE   |      |
| H 195054                                              | .....      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         | 1        |      |

## Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 5.4, 5.5 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2 und 2.3)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

### 3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

| Behandlungsanlagen/<br>Leitungstyp                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Prüfungsintervalle/Prüfungsart                                                 |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Weitere Schutzzone III                                                         | Engere Schutzzone II               |
| <b>1. Öffentliche Abwasseranlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                |                                    |
| 1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken                                                                                                                                                                                                                                                           | Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre                                             | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| 1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | eingehende Sichtprüfung<br>alle 5 Jahre,<br>Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| <b>2. Private Abwasseranlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                |                                    |
| 2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser                                                                                                                                                                                                                                                                                               | eingehende Sichtprüfung<br>alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung<br>alle 5 Jahre  |
| 2.2 Kleinkläranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre                                             | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| 2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerblich. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage                                                                                                                                                                                                                                                 | eingehende Sichtprüfung<br>alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung<br>alle 5 Jahre  |
| 2.4 Behandlungsanlagen für gewerblich. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage                                                                                                                                                                                                                               | Dichtheitsprüfung<br>alle 5 Jahre                                              | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre  |
| <b>für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                |                                    |
| Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                |                                    |
| *Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen. |                                                                                |                                    |

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

#### 5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

#### 5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

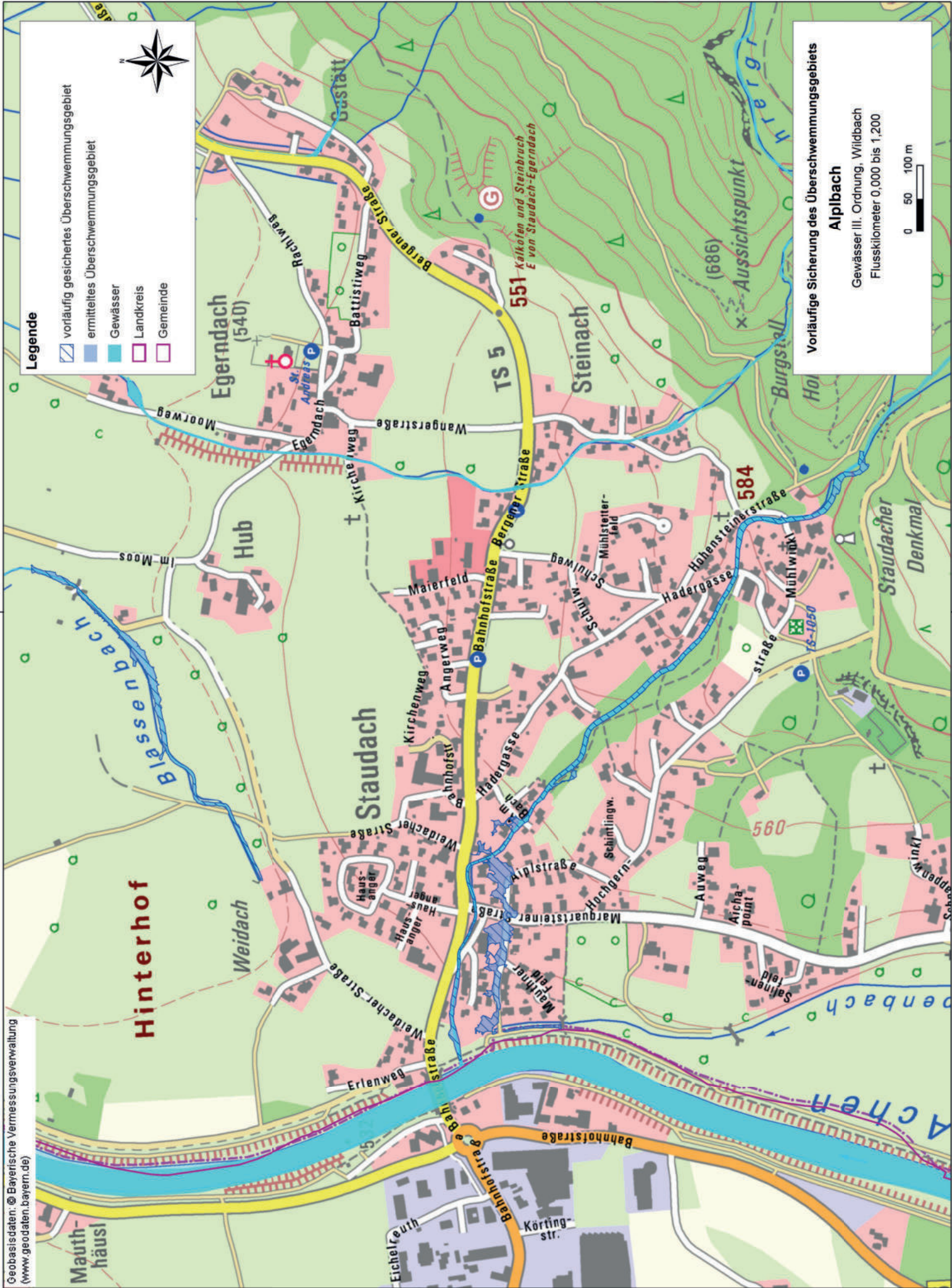
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Traunstein unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).



Mauth-  
häusl

Hinterhof

Weidach

Staudach

Steinach

Achenbach

Staudacher  
Denkmal